Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9084**

21. Wahlperiode 10.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Paul Schmidt, Andreas Bleck, Marcel Queckemeyer, Dr. Michael Blos, Dr. Ingo Hahn, Karsten Hilse, Thomas Korell, Dr. Rainer Kraft, Manuel Krauthausen, Alexander Arpaschi, René Bochmann, Udo Theodor Hemmelgarn, Nicole Hess, Olaf Hilmer, Dr. Michael Kaufmann, Heinrich Koch, Jörn König, Knuth Meyer-Soltau, Dr. Rainer Rothfuß, Manfred Schiller, Georg Schroeter, Thomas Stephan, Jörg Zirwes, Ulrich von Zons und der Fraktion der AfD

Ausbreitung der invasiven Großen Drüsenameise stoppen – Kommunen wirksam schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die aus dem Mittelmeerraum eingeschleppte Große Drüsenameise (Tapinoma magnum) breitet sich in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend unkontrolliert aus, da sie sehr schnell zahlreiche Kolonien (Superkolonien) bilden kann. Besonders betroffen sind derzeit Kommunen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern und Hessen. So wurde die Art in Baden-Württemberg bereits in rund 90 Kommunen nachgewiesen. Zugleich liegen inzwischen Nachweise aus weiteren Bundesländern, darunter Sachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, vor, was auf eine fortschreitende Ausbreitung der Art hindeutet [1,2,3,4,5].

In der Wissenschaft wird diese Art längst als invasive Art geführt.[6] Ihre Auswirkungen stellen längst kein rein ökologisches Randphänomen mehr dar, sondern bedrohen akut die kommunale Infrastruktur, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie das Eigentum und die Lebensqualität der Bürger:

1. Gehwege, Straßen, Friedhöfe und Terrassen werden massiv untergraben, drohen abzusacken und sind zum Teil bereits abgesackt;

[1] https://www.deutschlandfunk.de/invasive-ameise-tapinoma-magnum-bereits-in-rund-90-kommunen-im-suedwesten-nachgewiesen-104.html

[2] https://www.focus.de/earth/umwelt/erste-anwohner-verkaufen-haeuser-ameisen-superkolonie-macht-sich-in-deutschland-breit_c86c0a58-8739-4630-8b75-c2fff96cc349.html

[3] https://www.welt.de/wissenschaft/article6aba405a7c1705c08fd163a7/ameisen-kampf-nicht-mehr-zu-gewinnen-unter-dieser-stadt-wuetet-eine-superkolonie.html

[4] https://www.sueddeutsche.de/wissen/invasive-insekten-invasive-ameisenart-im-norden-angekommen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-260525-930-125187

[5] https://www.merkur.de/deutschland/sich-in-deutschland-aus-tapinoma-magnum-invasive-ameisenart-breitet-94515691.html

[6] https://www.researchgate.net/publication/399801168_

2. Superkolonien dringen in Kabeltrassen, Verteilerkästen und Hausanschlüsse ein, was bereits zu wiederholten Ausfällen von Stromnetzen und Telekommunikations- bzw. Internetverbindungen geführt hat[7];
3. öffentliche Einrichtungen wie Spielplätze mussten wegen massiven Ameisenbefalls und schmerzhafter Bisse gesperrt werden;
4. die Ameisen dringen in Wohngebäude ein und bauen dort innerhalb von Stunden neue Ameisennester, entwerten so Immobilien und treiben betroffene Anwohner zur Verzweiflung.

Die Bekämpfung von Tapinoma magnum ist extrem aufwendig, technisch anspruchsvoll und mit herkömmlichen Hausmitteln oder gewöhnlichen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nicht zu bewältigen. Die betroffenen Städte und Gemeinden stehen vor horrenden Kosten in sechs- bis siebenstelliger Höhe, die ihre ohnehin durch Fehlentscheidungen auf Bundes- und Landesebene überlasteten Haushalte sprengen.

Die Landesregierungen stehlen sich bislang aus der Verantwortung und auch die Bundesregierung verweist lediglich darauf, dass die Art nicht auf der Unionsliste invasiver gebietsfremder Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 geführt werde. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) stuft die Art lediglich als „potenziell invasiv“ auf einer Beobachtungsliste ein[8,9].

Die Art Tapinoma magnum lässt sich ursprünglich auf den Mittelmeerraum zurückführen, wobei mögliche Ursprungsgebiete im Maghreb, auf der italienischen Halbinsel und der Côte d’Azur liegen. Genanalysen legen nahe, dass die meisten der sich in Frankreich nach Norden ausbreitenden Populationen aus Italien stammen.[10] Die Art gilt als in Europa einheimisch. Mit dieser Historie kann die Art per Definition nicht in die Unionsliste als invasive Art aufgenommen werden. Mit der unionsrechtlichen Verordnung aus Artikel 12 ((EU) Nr. 1143/2014) wird das nationale Recht nicht eingeschränkt. Den EU-Mitgliedstaaten bleibt die Möglichkeit eine eigene Liste invasiver gebietsfremder Arten zu erstellen, um auf nationaler Ebene handlungsfähig zu sein. Für das BfN gelten Arten, die nach 1492 nach Deutschland eingeführt wurden, als Neobiota und können nach Bedarf als invasive Art bewertet werden.[11]

Die Antragsteller mahnten in der Vergangenheit wiederholt eine Reform föderaler Finanzbeziehungen und der Finanzierungsausgleichssysteme an, um die kommunale Selbstbestimmung sicherzustellen (unter anderem in Bundestagsdrucksachen 20/11624, 21/1554, 21/4756). Auch die Länder, die für die finanzielle Ausstattung der Kommunen verfassungsrechtlich zuständig sind, müssen hier endlich ihren Beitrag leisten. Doch die invasive Ausbreitung der Großen Drüsenameise von Kommune zu Kommune vom Südwesten Deutschlands immer weiter nach Nordosten begründen abseits grundsätzlichen Reformbedarfs schnellstmöglichen Handlungsbedarf seitens der Politik – bei Ländern und Kommunen ebenso wie beim Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Kommunen und Bürger dürfen bei der Abwehr dieser zerstörerischen Insektenplage nicht im Stich gelassen werden. Das Problem wird daher von Tag zu Tag größer.

[7] https://www.augsburger-allgemeine.de/panorama/ameisen-sorgen-fuer-stromausfaelle-in-kehl-id70913996.html
[8] https://dserver.bundestag.de/btd/20/149/2014926.pdf
[9] https://dserver.bundestag.de/btp/20/20187.pdf
[10] https://www.umontpellier.fr/en/articles/ce-que-lon-sait-de-tapinoma-magnum-la-fourmi-noire-et-brillante-qui-envahit-leurope
[11] https://www.bfn.de/anzahl-gebietsfremder-arten

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Landesregierungen aufzufordern, ihre Kommunen mit den notwendigen Finanzmitteln auszustatten, um den Befall durch Tapinoma magnum wirksam zu bekämpfen und die entstandenen Schäden an kommunaler Infrastruktur zu beseitigen;

2. unverzüglich eine nationale Liste zu erstellen, die Große Drüsenameise (Tapinoma magnum) aufzunehmen und die Kommission der Europäischen Union und andere Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten und zu veranlassen, dass das Bundesamt für Naturschutz die Art nicht länger nur als „potenziell invasiv“ führt, sondern als invasive Art einstuft;

3. die rechtlichen und verfahrensbezogenen Hindernisse für den Einsatz wirksamer Biozidprodukte zur Bekämpfung von Tapinoma magnum abzubauen und hierzu insbesondere auf der Grundlage der Artikel 17 und 19 der EU-Verordnung 528/2012 in Verbindung mit § 12b Absatz 2 Nummer 4 des Chemikaliengesetzes auf eine zügige Zulassung geeigneter Bekämpfungsmittel sowie auf die Erweiterung bestehender Zulassungen, insbesondere für wirksame Fraßköder, hinzuwirken; zugleich in Zusammenarbeit mit der Bundesstelle für Chemikalien bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu prüfen, in welchen begründeten Gefahrenlagen befristete Ausnahmezulassungen nach Artikel 55 Absatz 1 der EU-Verordnung 528/2012 in Verbindung mit § 12b Absatz 2 Nummer 8 ChemG erteilt werden können, um eine wirksame und rechtssichere Eindämmung der Superkolonien zu ermöglichen;

4. gemeinsam mit Ländern und Kommunen ein zentrales Monitoring im Rahmen bereits bestehender Strukturen aufzulegen, um die Ausbreitung von Tapinoma magnum systematisch zu erfassen, Bekämpfungsmaßnahmen zu koordinieren und Best-Practice-Methoden bundesweit zu etablieren;

5. gezielte Forschungsaufträge an bundeseigene und universitäre Forschungseinrichtungen zu vergeben, um praxisnahe, nachhaltige und hochwirksame Bekämpfungsstrategien gegen polygyn organisierte Ameisen-Superkolonien zu entwickeln;

6. durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung bauliche Schutzmaßnahmen für Pflaster, Fugen, Leitungstrassen und Hausanschlüsse untersuchen zu lassen und daraus Empfehlungen für Kommunen, Netzbetreiber und Bauherren zu erarbeiten;

7. schnellstmöglich auf Liegenschaften und in Wohnungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einen Befall durch Tapinoma magnum zu erfassen und zu bekämpfen. Die Kosten trägt die Bundesanstalt aus ihrem Wirtschaftsplan;

8. die Maßnahmen nach den Nummern 4 bis 6 aus den vorhandenen Ansätzen der zuständigen Einzelpläne zu finanzieren und die Erkenntnisse daraus den Ländern und Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 10. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die Ameisenart Tapinoma magnum, vermutlich über Importe von Pflanz- und Erdmaterial aus dem Mittelmeerraum eingeschleppt[12], stellt eine völlig neue Dimension von Schädlingsbefall im urbanen Raum dar. Anders als einheimische Ameisenarten bilden diese Insekten zusammenhängende Netzwerke aus unzähligen Nestern und hunderten fruchtbaren Königinnen (Superkolonien). Die Individuenzahl einer einzigen Kolonie kann mehrere Millionen Tiere umfassen.

Die Folgen für die betroffenen Bürger und Kommunen – exemplarisch am Oberrhein wie in den baden-württembergischen Städten Kehl und Karlsruhe, aber zunehmend auch in Rheinland-Pfalz, Hessen und weiteren Regionen – sind dramatisch:

- Die Ameisen tragen massenhaft Erdreich aus Fugen, Gehwegen, Randsteinen und Fundamenten ab, wodurch Pflaster absacken und Verkehrswege unpassierbar werden.
- Sie nisten bevorzugt in frostfreien Hohlräumen wie Kabelkanälen, Stromkästen und Verteilerstationen, was zu Kurzschlüssen und schweren Infrastrukturausfällen führt[13].
- In Wohngebieten dringen die Tiere massenhaft durch Mauerwerksrisse und Versorgungsleitungen in Häuser ein, beißen Anwohner und machen Häuser und Gärten unbenutzbar.

Die Kommunen können die Bekämpfungskosten, die für Heißschaumverfahren, Spezialbegasungen, Tiefenbehandlungen und Infrastrukturreparaturen anfallen, oft nicht mehr tragen; der Mangel an einer zeitnahen Bekämpfung verschlimmert die Lage jedoch zusehends weiter. Ein Befall macht an Gemeinde- und Ländergrenzen nicht halt. Richtig ist zwar, dass die Finanzierung der Bekämpfung vor Ort Sache der Kommunen und der Länder ist. Doch das bedeutet nicht, dass der Bund deshalb einfach die Hände in den Schoß legen kann: Er verfügt über die rechtlichen Instrumente, ohne die die Länder und Kommunen die Große Drüsenameise nicht wirksam bekämpfen können, und setzt sie nicht ein.

Die Antragsteller lehnen es grundsätzlich ab, den Kommunen durch Bundesgesetze weitere Lasten aufzubürden oder Aufgaben der Länder aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren. Das Grundgesetz trennt die Ausgabenverantwortung von Bund und Ländern: Nach Artikel 104a Absatz 1 GG tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben; nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bundesgesetz keine Aufgaben übertragen werden. Die Bekämpfung von Schädlingen vor Ort und die Unterhaltung kommunaler Verkehrsflächen und Anlagen sind Aufgaben der Länder und ihrer Kommunen. Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b GG kommen nur für besonders bedeutsame Investitionen in Betracht; sie setzen eigene Mittel der Länder voraus und sind befristet und mit fallenden Jahresbeträgen zu gewähren. Die laufende Bekämpfung eines Schädlings ist keine Investition. Ein Bundesprogramm zur Finanzierung der Bekämpfung wäre daher weder verfassungsrechtlich sauber noch haushaltspolitisch zu verantworten.

Die Länder sind zur Finanzierung dieser Aufgaben auch in der Lage. Nach der Steuerverteilung standen im Jahr 2025 den Ländern 415,3 Milliarden Euro und den Gemeinden 150,9 Milliarden Euro an Steuereinnahmen zu, zusammen 566,2 Milliarden Euro; dem Bund verblieben 388,7 Milliarden Euro. Bereits die Länder allein nahmen damit mehr Steuern ein als der Bund. Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden gelten nach Artikel 106 Absatz 9 GG als solche der Länder. Es ist deshalb Sache der Länder, ihre Kommunen aus den eigenen Haushalten in die Lage zu versetzen, den Befall zu bekämpfen und die Schäden zu beseitigen.

Auch Länder und Kommunen sind zu einem sorgsamen Umgang mit den Haushaltsmitteln verpflichtet, die ihnen die Bürger anvertrauen; der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt für sie ebenso wie für den Bund (§ 6 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes). Wer zusätzliche Aufgaben finanzieren muss, hat zuerst die eigenen Ausgaben zu überprüfen. Dort liegen erhebliche Reserven: Durch den Einsatz künstlicher Intelligenz, die konsequente Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren lassen

[12] https://dserver.bundestag.de/btd/20/149/2014926.pdf; S. 19
[13] https://dserver.bundestag.de/btp/20/20187.pdf

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sich in Ländern und Kommunen noch erhebliche Mittel heben. Sie stehen für die Bekämpfung von Tapinoma magnum und die Beseitigung der Schäden zur Verfügung, ohne dass es neuer Zuweisungen des Bundes bedarf.

Anders liegt es dort, wo das Unionsrecht dem Bund selbst ein Instrument an die Hand gibt. Zwar gilt die Art als in Europa einheimisch und kann deshalb nicht in die Unionsliste aufgenommen werden. Für Deutschland liegt sie jedoch außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets und ist damit gebietsfremd im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014. Artikel 12 der Verordnung erlaubt es den Mitgliedstaaten, eine nationale Liste invasiver gebietsfremder Arten zu führen und für diese Arten in ihrem Hoheitsgebiet Maßnahmen zu treffen. Nach Artikel 3 Nummer 4 genügt dafür, dass der Mitgliedstaat die nachteiligen Auswirkungen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse – auch wenn sie nicht vollständig erwiesen sind – für sein Hoheitsgebiet als bedeutsam ansieht. Diesen Hebel muss die Bundesregierung nutzen. Er erfordert kaum Haushaltsmittel und schafft die Grundlage, auf der Länder und Kommunen abgestimmt und wirksam handeln können. Von ihrer Linie, die Kommunen nicht durch Bundesrecht zusätzlich zu belasten, weichen die Antragsteller nur im begründeten Einzelfall ab. Ein solcher Fall liegt hier vor: Die Gefahr ist akut und breitet sich über Gemeinde- und Ländergrenzen aus, und das Unionsrecht stellt das Instrument bereits zur Verfügung.

Als Eigentümer eigener Liegenschaften und Wohnungen ist der Bund selbst betroffen und unmittelbar handlungsfähig. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet Dienstliegenschaften und Wohnungen des Bundes auch in den besonders betroffenen Regionen. Ein unbekämpfter Befall auf Bundesgrundstücken wird zur Quelle für die Wiederbesiedlung benachbarter kommunaler und privater Flächen und entwertet die Anstrengungen der Gemeinden und Eigentümer. Der Bund muss deshalb dort, wo er selbst zuständig ist, vorangehen. Wer von Kommunen und Bürgern Bekämpfung erwartet, muss auf den eigenen Flächen damit beginnen.

Der Bund muss unverzüglich eingreifen:

1. Einstufung nachholen: Solange das Bundesamt für Naturschutz die Art nur als „potenziell invasiv“ auf einer Beobachtungsliste führt, fehlt Ländern und Kommunen die Grundlage für ein abgestimmtes Vorgehen. Die Aufnahme in eine nationale Liste schließt diese Lücke.
2. Rechtssicherheit bei Bekämpfungsmitteln: Bisherige Standardmittel versagen bei Superkolonien meist oder sind aufgrund strenger Umwelt- und Biozidauflagen nicht im notwendigen Ausmaß anwendbar. Das BMUKN und die zuständigen Bundesbehörden müssen pragmatische Ausnahmegenehmigungen und Notfallzulassungen für wirksame Bekämpfungsstoffe erteilen.
3. Forschung und Koordination: Da Superkolonien extrem widerstands- und regenerationsfähig sind, bedarf es bundesweiter Forschung und Koordination, um praktikable und wirksame Methoden zur gezielten Beseitigung der Königinnen im Erdboden zu etablieren. Die Schäden entstehen vor allem dort, wo Pflaster in Sand oder Splitt verlegt ist und Kabelschächte und Hausanschlüsse offen liegen. Das ist eine Frage der Bautechnik, die in die Ressortforschung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung gehört. Die systematische Erfassung der Kosten schafft schließlich die Grundlage dafür, dass die Länder ihre Kommunen bedarfsgerecht ausstatten können.

Die Untätigkeit der Bundesregierung gefährdet die Funktionsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur und lässt Kommunen wie Bürger im Stich. Das Parlament muss die Bundesregierung daher zum sofortigen Handeln verpflichten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.